OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400521/2/Gf/CJ

Datum:
Linz, 2. April 2021

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde der D W, x, gegen wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangenen Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2021, Zl. AS/PB-2038009,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG als unzulässig – weil verspätet – zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. August 2020, Zl. AS/PB-2038009, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, weil sie am 28. Dezember 2019 ihr mehrspuriges KFZ in x, x vor dem Haus Nr. x – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, von 8:22 Uhr bis 8:39 Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt und dadurch eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen habe, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin am 14. September 2020 – und damit rechtzeitig – per E-Mail Einspruch erhoben.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. In der Folge hat die belangte Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und hierauf mit weiterer Strafverfügung vom 13. Oktober 2020, Zl. AS/PB-2038009, über die Beschwerdeführerin neuerlich eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, weil sie nicht rechtzeitig darüber eine Auskunft erteilt habe, wer am 28. Dezember 2019 das verfahrensgegenständliche KFZ gelenkt hatte, bevor dieses in x, x. vor dem Haus Nr. x – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone –, von 8:22 Uhr bis 8:39 Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt wurde.

4. Gegen diese von ihr am 19. Oktober 2020 übernommene Strafverfügung hat die Bf. mit E-Mail vom 4. November 2020 einen (offenbar unzutreffend) mit „*21. Nov. 2020*“ datierten Einspruch erhoben.

5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2021, Zl. AS/PB-2038009, wurde dieser Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die 14-tägige Einspruchsfrist bereits am 2. November 2020 abgelaufen gewesen sei.

6. Gegen diesen ihr am 3. Februar 2021 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 4. März 2021 per E-Mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt die Bf. im Wesentlichen vor, dass sie die bekämpfte Strafverfügung nicht am 19., sondern erst am 21. Oktober 2020 übernommen habe, sodass sich der Einspruch als rechtzeitig erweise.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 11. März 2021 samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im Oö. ParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Rechtliche Beurteilung

1. Die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Oktober 2020, Zl. AS/PB-2038009, wurde von der Beschwerdeführerin am 19. Oktober 2020 persönlich übernommen (siehe dazu die im Akt der Behörde [ONr. 9] einliegende „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“).

Mit diesem Tag galt daher die Zustellung als bewirkt.

Davon ausgehend endete die Frist zur Erhebung eines Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 VStG i.V.m. § 24 VStG und §§ 32 und 33 AVG mit Ablauf des 2. November 2020 (Montag, kein Feiertag).

2. Erst mit E-Mail vom 4. November 2020 – die um 19:27 Uhr gesendet wurde und damit erst zu Beginn der Amtsstunden am nächsten Tag als eingegangen zu werten war – hat die Rechtsmittelwerberin dagegen einen offenkundig verspäteten Einspruch erhoben.

3. Obwohl ihr diese Fristversäumnis bereits mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2021, Zl. AS/PB-2038009, vorgehalten worden war, hat die Bf. auch mit der vorliegenden Beschwerde wiederum keine Umstände dargetan, die auf eine Rechtzeitigkeit ihres Einspruches schließen lassen könnten, geschweige denn entsprechende Beweismittel hierfür vorgelegt.

Zudem hatte die Rechtsmittelwerberin auch keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt – dies ganz abgesehen davon, dass sich auch die vorliegende Beschwerde, die erst am 4. März 2021 per E-Mail eingebracht wurde, obwohl die Frist zu ihrer Erhebung bereits mit Ablauf des 3. März 2021 geendet hatte, als verspätet erweist.

4. Daher war die gegenständliche Beschwerde – worauf der Behörde ein Rechtsanspruch zukommt – gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG als unzulässig zurückzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein

eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f